

Hausarztzentrierte Versorgung

Vorgelagerte Abrechnungsprüfung durch die KV Nordrhein

Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Nordrhein hat in Zusammenarbeit mit dem Hausärzterverband Nordrhein und den nordrheinischen Krankenkassen und -Verbänden eine vorgelagerte Abrechnungsprüfung für die an der Hausarztzentrierten Versorgung (HZV) teilnehmenden Hausärztinnen und Hausärzte entwickelt. Dadurch soll nachträglichen Prüfverfahren vorgebeugt und zusätzlicher Verwaltungsaufwand aufseiten der Hausarztpraxen und Krankenkassen vermieden werden.

Für die Praxen bedeutet das konkret: Künftig wird die bei der KV Nordrhein eingereichte Honorarabrechnung dahingehend überprüft, ob selektivvertragliche Leistungen aus den HZV-Verträgen gegenüber der KV Nordrhein geltend gemacht wurden. Leistungen, die Bestandteil des HZV-Vertrages sind, werden durch die KV Nordrhein von den übrigen Abrechnungsdaten abgetrennt und dem Hausärzterverband als „Beratungsdatensatz“ weitergeleitet. Dieser informiert anschließend über die vorliegende Falsch- beziehungsweise Doppelabrechnung. Die betroffenen HZV-Ärztinnen und -Ärzte haben daraufhin die Möglichkeit



Meilenstein: Mit dem neuen Prüfverfahren für HZV-Leistungen werden künftig Falsch- oder Doppelabrechnungen bei teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten vermieden.

Foto: NIKCOA/stock.adobe.com

zur Neuberechnung über das HZV-System. Zusätzlich erhalten sie die Abrechnungsunterlagen von der KV Nordrhein, in denen die herausgerechneten Leistungen aus den HZV-Verträgen konkret ausgewiesen sind. Das neue Verfahren wird erstmals ab dem dritten Abrechnungsquartal 2022 wirksam. **KVNO**

Medizinische Fachangestellte

Manteltarifvertrag in Kraft getreten

Ausführlich beschäftigte sich das *Rheinische Ärzteblatt (RÄ)* in seiner Ausgabe vom 8. August 1972 mit dem neuen „Manteltarifvertrag für Arzthelferinnen“. Darin vereinbarten die Tarifvertragsparteien Regelungen unter anderem zum Abschluss von Arbeitsverträgen,

zur Probezeit, zu Rechten und Pflichten der Ärztinnen und Ärzte sowie ihrer Mitarbeiterinnen. „Besonders hervorzuheben sind die Bestimmungen über die Arbeitszeit, die Ent-

schädigung von Überstunden, die Zahlung einer Art von ‚Weihnachtsgeld‘, die Dauer des Jahresurlaubs und die Kündigung“, schrieb das RÄ. Die wöchentliche Arbeitszeit betrug vor 50 Jahren 43 Stunden, der Urlaubsanspruch lag bei 24 Werktagen und nach Vollendung des 30. Lebensjahres bei 26 Werktagen. Als

Werktage gelten dabei alle Kalendertage mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen. „Erstmals vor Weihnachten 1972 hat die Arzthelferin einen tariflichen Anspruch auf eine einmalige Zuwendung in Höhe eines halben Monatsgehaltes“, so das RÄ.

In der Rubrik „Blick auf Europa“ berichtete das RÄ in der Ausgabe vom 23. August 1972, dass in Italien ein Rauchverbot für Lehrer geplant sei. „Zigarren, Zigaretten und Pfeifen dürfen in Klassenräumen und Schulkorridoren der italienischen Schulen nicht mehr geraucht werden.“ Das Rauchverbot wurde erst wenige Jahre zuvor für Schülerinnen und Schüler eingeführt. „Sogar in öffentlichen Autobussen, Wartesälen, Theatern und Lichtspielhäusern soll Abstinenz vom Nikotin Gebot werden“, falls das Gesetz beschlossen werde, so das RÄ. **bre**

Gutachterkommission

Trauer um Heinz-Dieter Laum

Dr. jur. Heinz-Dieter Laum ist am 26. Juni 2022 im Alter von 90 Jahren verstorben. Der Präsident des Oberlandesgerichts Köln a.D. war von 1999 bis 2015 Vorsitzender der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein. Er habe dieses Ehrenamt mit beeindruckender Kompetenz im Medizin-schadensrecht und mit ausgeprägter Überzeugungskraft wahrgenommen und damit Ansehen und Wirken der Gutachterkommission auch



Foto: Jochen Rolfes

Dr. jur. Heinz-Dieter Laum war 16 Jahre lang Vorsitzender der Gutachterkommission.

öffentlich in ganz besonderer Weise zur Geltung gebracht, würdigte der Präsident der Ärztekammer Nordrhein, Rudolf Henke, die Arbeit des Juristen. Unter seiner Amtsführung habe die Kommission eine eindrucksvolle Entwicklung durchlaufen: Unter anderem sei es Laum zu verdanken, dass die begutachteten Fälle für ärztliche Fortbildungen und in Publikationen, wie dem *Rheinischen Ärzteblatt*, aufbereitet würden. Damit habe er einen bedeutenden Beitrag zur Vermeidung von Behandlungsfehlern geleistet. 2017 verlieh die deutsche Ärzteschaft Laum ihr Ehrenzeichen. Die nordrheinische Ärzteschaft werde Heinz-Dieter Laum ein ehrendes Andenken bewahren, so Henke. **MST**

RA VOR 50 JAHREN